

Förderungsprogramm zur Erhaltung der Kulturlandschaft im Biosphärenpark Nockberge - Kärnten

I. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung von Projekten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes erfolgt durch die örtlichen Vereine, die mit der Umsetzung befasst sind (Kulturlandschaftsvereine der Biosphärenparkgemeinden).

Die verschiedenen Projekte und Maßnahmen werden von den Vereinen (Vorstände) durchgeführt und anhand von Richtlinien die vom Biosphärenparkfonds genehmigt sind, abgerechnet.

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verein. Die Beschlussfassung über die Förderung der Projekte durch Mittel des Kärntner Biosphärenparkfonds wird unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kärntner Biosphärenparkfonds vom Verein durchgeführt. Der Verein bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte und nimmt auch die Auszahlung der Förderungsmittel an die Einzelprojekte vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

II. Förderungselemente

A) Holzdacheindeckungen:

Gefördert wird die Holzdacheindeckung von Objekten die das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft nachhaltig beeinflussen (wie z.B. Mühlen, Heustadl, Kapellen, usw.).

Dabei ist aber auch auf die Erreichung einer „Ensemblewirkung“ zu achten.

Geklobene Lärchenholzschindeln heimischer Herkunft

maximale Förderung
pro m² Dachfläche

(Pinzgau, Pongau, Lungau, Oberkärnten, Osttirol):

- Schindeln genagelt, 40 cm lang (zweifach gedeckt)	€	25,00
- Schindeln genagelt, 40 cm lang (dreifach gedeckt)	€	37,00
- Schindeln genagelt, 70 cm - 85 cm lang (zweifach gedeckt)	€	39,00
- Gebrauchte und geputzte Lärchenklubbretter, 70 cm - 85 cm lang, genagelt	€	15,00

Geschnittene Lärchenbretter (LB) zweifach gedeckt:

- Geschnittene LB, bis 70 cm lang, Scharendeckung	€	11,00
- Geschnittene LB, 71 cm - 100 cm lang, Scharendeckung	€	10,00
- Geschnittene LB, 101 cm - 130 cm lang, Scharendeckung	€	10,00

<u>Zuschläge:</u>	1.) Kehlung der Lärchenbretter:	€	3,00
	2.) Vorgeschossene Deckung:	€	2,00

B) Wandverschindelung:

maximale Förderung

	pro m ² Wandfläche
- Geklobene Lärchenholzschindeln, 30 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 22,00

C) Holzzäune:

Nicht gefördert werden:

- Holzzäune entlang von Wegen, wenn es sich um die Wiederherstellung von im behördlichen Auftrag entfernten Anlagen handelt
- Umfriedungszäune im Siedlungsbereich bzw. von Ferienhäusern und Zweitwohnsitzen
- mit Holzschutz und anderwertig imprägnierte Zäune
- Zäune deren Pfosten mit Öl, Carbolinum oder anderen umweltbelastenden Mitteln behandelt wurden
- Zäune aus nicht heimischen Holzarten

1. Stangenzaun: Fichten- oder Lärchenstangen auf Lärchensäulen/Lärchenstempel
max. € 5,00/lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
 - der Zopfdurchmesser der Stangen muss mindestens 6 cm betragen, die Stangen müssen entrindet sein
 - mindestens dreilagige Ausführung
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

2. Bretterzaun: Fichten- oder Lärchenbretter auf Lärchensäulen/Lärchenstempel
max. € 4,00/lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
 - Fichten oder Lärchenbretter geschnitten mit Waldsaum (nicht gesäumt)
 - mindestens dreilagige Ausführung
 - keine Schwartlingzäune
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

3. Ring- oder Schusszaun: mit geklobenen (gehackten) Lärchenstecken max. € 30,00/lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 15 Jahren

Maximal 50% der für die Umsetzung des Kulturlandschaftsprogrammes durch den Kärntner Biosphärenparkfonds zur Verfügung stehenden Förderungsmittel pro Gemeinde oder Verein dürfen für die Errichtung von Holzzäunen verwendet werden.

D) Schneitelbäume:

Förderungssatz: max. € 12,00/Jahr/Baum

- Auflagen:
- Wiederaufnahme der „Schneitel“-Nutzung, falls und wo noch möglich
 - im Zweijahresrhythmus schneiteln
 - Baumhöhe: mindestens 3 m

E) Lärchweiden:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten (max. 50% Kostenersatz)*
max. € 90,00/ha

- Auflagen:
- Mindestbeweidung
 - Räumung
 - traditionelle Holznutzung (Plenterung)

* Die vorgenommene Holznutzung muss im Einklang mit der Bezirksforstbehörde erfolgen.

F) Förderung von landschaftsgestaltenden Vorhaben und Objekten:

1. Sanierung von bereits beschädigten Klaubsteinmauern:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten (max. 50% Kostenersatz)*

- Auflagen:
- kein Entfernen/Beschädigen/Umreißen der Mauer
 - Nachschlichten von beschädigten/abgerutschten Mauerbereichen
 - Einrichtung einer Pufferzone: keine Jauche/Gülle in Abstand von 2-3 m
 - schlampige Pflegemahd, vereinzelt Gehölze dürfen aufkommen

2. Sanierung und Errichtung von Bildstöcken, Marterln, Wassertrögen, usw.:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten und Materialaufwand
(max. 50% Kostenersatz)*

Bildstöcke, Marterln max. € 500,00

Wassertrog max. € 50,00/lfm

Holzzulauf zum Wassertrog max. € 40,00/Stück

Holzdachrinnen mit traditionellen Holzhaken € 15,00/lfm

3. Sanierung und Errichtung von Balkon, Weiderost und Holzgatter:

- Auflagen:
- Balkon
Förderung nur in Verbindung mit einem positiven fachlichen Gutachten und einem bestehenden/neuem Holzdach
€ 150,00/lfm - max. € 1.500,00/Balkon
 - Weiderost als Holz max. € 500,00/Stück
 - Holzgatter (Stangen, Bretter) max. € 120,00/Stück
 - Giebelschalung an Objekten max. € 10,00/m² Wandfläche

- Auflagen:
- Verwendung ortsüblicher Baustoffe
 - ortsübliche Ausführung

G) Pflege von Hecken mit oder ohne Baumschicht:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten des Mehraufwandes (max. 50% Kostenersatz)*

- Auflagen:
- die Fläche darf nicht gerodet werden
 - ausschlagfähige Sträucher sind mindestens in einem 10 – 20 jährigen Rhythmus auf Stock zu setzen
 - die Ausbreitung der Holzbestände in benachbarten grünen Flächen ist durch Mahd dieser Grünlandflächen zu verhindern

*Als Bemessungsgrundlage für die anrechenbaren Kosten von geleisteten Schichten werden die jeweils gültigen, amtlichen Pauschalkostensätze für die Kostenabrechnung im Rahmen der Landwirtschaftsförderung herangezogen.

Diese speziellen Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.